Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle Oberaula

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I. S. 11) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 1 und 9 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 14. Juni 2011 folgende Gebührenordnung für die Turnhalle der Gemeinde Oberaula beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Halle gelten die Bestimmungen der Hallenordnung und der Hallenreinigungsordnung.

(2) Die Halle steht insbesondere für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Andere Veranstaltungen können vom Gemeindevorstand im Einzelfall zugelassen werden.

(3) Die Räumlichkeiten sowie die Außenanlagen sind von allen Besuchern pfleglich zu behandeln. Wer dennoch Schaden anrichtet, ist zum Ersatz verpflichtet. Die Haftungsansprüche der Gemeinde richten sich grundsätzlich an den Veranstalter. Die Gemeinde ist berechtigt, den Abschluss von entsprechenden Versicherungen (Haftpflichtversicherungen, Tumultschadenversicherung) zu verlangen.

(4) Veranstalter und Verwalter der Einrichtung sind für die Ordnung und Sauberhaltung der Räumlichkeiten und Außenanlagen verantwortlich. Sie üben das Hausrecht aus.

§ 2

Benutzungsgenehmigung

(1) Aufgrund des Benutzungsvertrages (bzw. Anmeldung von Veranstaltungen) erteilt der Verwalter ggf. die Benutzungsgenehmigung. Die mit der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen sind vom Benutzer einzuhalten. Über Anzahl und zeitliche Abstände von Vergnügungsveranstaltungen sowie die Zulassung von Veranstaltern entscheidet der Gemeindevorstand.

(2) Die Benutzungsgenehmigung beinhaltet nicht die ggf. erforderliche gaststättenrechtliche Gestattung beziehungsweise Sperrzeitverkürzung. Diese Genehmigungen sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(3) Bei einem kurzfristigen Rücktritt (weniger als eine Woche vor der geplanten Veranstaltung) einer bereits schriftlich bestätigten Veranstaltung sind 50 v. H. der nach § 3 Abs. 1 aufgeführten Benutzungsgebühren zu entrichten. Diese Zahlungsverpflichtung entfällt, soweit die Räume für denselben Zeitraum durch eine Ersatzveranstaltung belegt werden können.

(4) Bezüglich der Reinigung gelten die Bestimmungen der Hallenreinigungsordnung vom 28. September 1987, in Kraft getreten am 8. Oktober 1987. Die Reinigungsgebühr beträgt **40,-- €** je angefangene Stunde. Hinzu kommen Gebühren für ggf. erforderliche Müllsäcke.

(5) Beschädigtes und in Verlust geratenes Inventar wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

(6) Die Gemeindeverwaltung kann die Hinterlegung einer Kaution verlangen.

§ 3

Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt:

- je Veranstaltungstag für die Halle **200,00 €**
- für den Nebenraum einschl. Küchenbenutzung **65,00 €**
- Küchenbenutzung (bei Hallenbenutzung als Zuschlag) **20,00 €**

(2) Nebenkosten werden wie folgt berechnet:

- Stromverbrauch **0,35 €** je Kilowattstunde
- Die Wasser- und Kanalgebühren werden entsprechend der jeweils geltenden Satzung erhoben.
- Für die Übernahme und Übergabe sowie die Benutzung des Küchengeschirrs werden entstehende Kosten zusätzlich erhoben.
- Bruch oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände sowie Geschirr sind entsprechend der von der Gemeindeverwaltung erstellten Preisliste zu bezahlen.

§ 4

Gebührenbefreiung und -ermäßigung

(1) Bei Veranstaltungen durch öffentliche Körperschaften, Behörden, örtliche Vereine und Gruppen werden bei Mitgliederversammlungen oder Sitzungen keine Gebühren erhoben. Die Verpflichtung aus § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Bei geschlossenen Vergnügungsveranstaltungen der unter Abs. 1 genannten Gruppen sind 50 v. H. der unter § 3 Abs. 1 genannten Benutzungsgebühren sowie die vollen Nebenkosten gem. § 3 Abs. 2 zu entrichten.

(3) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde sind bei internen Veranstaltungen von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit, sofern sie die Veranstaltung und die Bewirtschaftung selbst durchführen.

(4) Treten die unter Abs. 1 oder 3 genannten Gruppen als Veranstalter öffentlicher Tanzveranstaltungen oder Vergnügungsveranstaltungen auf, ist für die Veranstaltung die volle Gebühr zu entrichten.

(5) Gastwirte und ähnliche Veranstalter müssen für den ersten Tag der Inanspruchnahme jeweils die doppelte Gebühr und für jeden weiteren Tag die einfache Gebühr gem. § 3 Abs. 1 zusätzlich zu den Gebühren und Kosten nach § 3 entrichten.

(6) Über evtl. in Frage kommende Gebührenbefreiung entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

§ 5

Fälligkeit

Die in § 3 aufgeführten Gebühren und Kosten sind spätestens einen Monat nach der Inanspruchnahme beziehungsweise nach Erhalt der Kostenrechnung in einer Summe zu entrichten.

§ 6

Verkehrssicherungspflicht

Dem Veranstalter obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Halle während der Veranstaltung. Er stellt die Gemeinde ausdrücklich von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Oberaula, 14.06.2011
(Ort/Datum)

GEMEINDE OBERAULA
1
SCHWALM-EDER-KREIS

(Siegel)

Der Gemeindevorstand

.....
(Bürgermeister)